

Fragen und Antworten rund um das Thema Sportstätten und Mikroplastik

STAND 26. Juli 2019

Warum reden alle über ein mögliches Verbot von Kunststoffgranulaten auf Kunstrasenplätzen?

Die Verschmutzung der Meere und der Umwelt durch Kunststoff hat u.a. dazu geführt, dass auch auf der Ebene der EU intensiv darüber beraten wird, wie der Kunststoffeintrag in die Natur dauerhaft reduziert oder vermieden werden kann.

Plant die EU ein Verbot von Kunstrasenplätzen?

Nein. Weder die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) noch die Europäische Kommission planen ein Verbot von Kunstrasenplätzen. Richtig ist, dass die ECHA und die Kommission im Rahmen der Europäischen Kunststoffstrategie prüfen, wie der Austrag von umweltschädlichem Mikroplastik in unsere Umwelt verringert werden kann.

Plant die EU ein Verbot von Kunststoffgranulaten?

Die ECHA hat im Auftrag der EU-Kommission einen Vorschlag erarbeitet, mit dem der Handel von Produkten, denen Mikroplastik bewusst zugesetzt wird, eingeschränkt werden soll. Mit dieser Maßnahme soll der Eintrag von Mikroplastik in die Umwelt minimiert werden. Da die Kunststoffgranulate, die als Füllstoff in Kunststoffrasensystemen verwendet werden, auch zu Mikroplastik zählen, könnten sie vom zukünftigen „Inverkehrbringungsverbot“ betroffen sein. Ein derartiges Verbot könnte frühestens 2021 in Kraft treten. Ob ein solches Verbot tatsächlich kommt oder ob stattdessen alternative technische Maßnahmen getroffen werden müssen, um den Granulataustrag zu vermeiden, wird derzeit ebenfalls geprüft ([Schreiben der ECHA vom 25.7.2019](#)).

Wenn das Verbot kommt: Müsste der Sportplatz sofort geschlossen werden?

Grundsätzlich gilt: Ein mögliches Verbot kann nicht rückwirkend gelten. Daher können Kunststoffrasenfelder mit Kunststoffgranulaten auch nach Inkrafttreten des Verbotes weiter genutzt werden. Da es dann jedoch nicht mehr möglich ist, Kunststoffgranulate zu kaufen, können die Kunststoffrasenfelder nicht mehr nachgefüllt werden. Ohne alternative Füllmaterialien würde der Sportplatz nach und nach unbespielbar.

Was sagen Bundesumweltministerium und EU-Kommission dazu?

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat dazu mitgeteilt, dass es bei dem Beschränkungsvorschlag in Bezug auf Sportflächen „(...) ausschließlich um den Neueintrag oder das Nachfüllen von Kunststoffgranulat geht“ und nicht um den Kunststoffrasen selbst oder gar die Schließung von bestehenden Sportplätzen ([Link](#)). Mit Blick auf den Kunststoffrasen hat die EU-Kommission inzwischen klargestellt: „Einige Zeitungen sagen, dass die EU Kunststoffrasen verbieten will. Das ist nicht wahr. Ein solcher Vorschlag ist nicht in Vorbereitung. Im Allgemeinen überlegen wir, wie wir die Auswirkungen von Mikrokunststoffen auf Umwelt und Gesundheit am besten angehen und die Entwicklung nachhaltiger Alternativen fördern können.“ ([Link](#), Übersetzung durch DOSB)

Wie ist der weitere Verfahrensweg?

Derzeit laufen intensive Beratungs- und Konsultationsprozesse auf europäischer Ebene. Die Entscheidungen fallen letztlich durch die EU-Kommission in Abstimmung mit den zuständigen Gremien der EU und mit den EU-Mitgliedsstaaten. Das Inverkehrbringungsverbot kann frühestens 2021 in Kraft treten. Damit der Sportbetrieb für die Vereine sicher bleibt und sie die betroffenen Sportflächen weiter nutzen können, hat der DOSB in seiner Stellungnahme vom 10. Mai 2019 gemeinsam mit dem Deutschen Fußball-Bund (DFB) an die EU eine Übergangszeit von mindestens sechs Jahren ab Inkrafttreten des Verbotes gefordert. So bleibt Zeit für sozial, ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Lösungen. An den Konsultationsprozessen haben sich inzwischen weitere Sportorganisationen beteiligt.

Darüber hinaus haben u.a. der Bundesinnenminister, einige Landesregierungen sowie kommunale Spitzenverbände gefordert, dass es keine Regelungen geben dürfe, die sich negativ auf den Sportbetrieb auswirken.

Ist eine Übergangsfrist erforderlich? Wofür soll diese genutzt werden?

Sollte das Verbot kommen, ist eine Übergangsfrist zwingend erforderlich. Denn zum einen benötigen die überwiegend kommunalen Eigentümer der Sportstätten, aber natürlich auch die Vereine, die Kunstrasenplätze besitzen, ausreichend Zeit zur Sanierung der Anlagen. Zum anderen brauchen aber die Hersteller Zeit, um ihre Produktion auf alternative Füllstoffe umzustellen. Das alles geht nicht von heute auf morgen. Es gilt vor allem, dass der Sportbetrieb der Vereine auf diesen Plätzen ungestört weitergehen kann.

Welche Sportstätten und wie viele können davon betroffen sein?

Es können Sportstätten betroffen sein, die mit Kunstrasensystemen und Füllmaterialien aus Kunststoff ausgestattet sind. Überwiegend handelt es sich dabei um Fußballplätze, aber auch andere Sportstätten, bei denen Kunststoffgranulat eingesetzt wird, können betroffen sein. Eine gesicherte Datengrundlage, wie viele und welche Sportstätten in Deutschland von einem möglichen Verbot betroffen sein könnten, gibt es leider nicht. Wir schätzen die Zahl auf 5.000 bis 6.000, wobei wir davon ausgehen, dass der allergrößte Teil davon Fußballfelder sind, die in kommunalem Besitz liegen.

Was kann ich als betroffener Sportverein oder -verband tun?

Zu beiden Verfahren laufen derzeit und auch im kommenden Jahr noch umfangreiche Beratungsprozesse. Bis zum 20. September 2019 können sich alle möglicherweise Betroffenen aktiv beteiligen, also Politik, Wirtschaft und der Sport. Gerade Sportvereine und -verbände sollten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Über den [Link](#) können Sie Ihre Position darstellen. Sie finden [hier](#) die Stellungnahme, die DOSB und DFB bereits abgegeben haben.

Da inzwischen einzelne Bundesländer und Kommunen aus den aktuellen Diskussionen Konsequenzen für Neubau, Unterhaltung und Betrieb von Kunstrasenfelder gezogen haben, empfiehlt sich zudem, dass sich Sportvereine bei Bedarf direkt an den jeweils zuständigen Landessportbund oder auch an ihre Kommune wenden.

Als Nutzer eines Kunstrasenplatzes sollten Sie zur Schonung der Umwelt darauf achten, dass der Austrag von Kunststoffgranulaten aus dem Sportplatz in die Umgebung auf ein Minimum reduziert wird. Der DOSB wird hierzu in Kürze Handlungsempfehlungen veröffentlichen, die Sie dann auf <https://www.dosb.de/sportentwicklung/umwelt/> finden werden.

Wie kann der Austrag von Mikroplastik verringert werden?

Es gibt bereits heute alternative Füllstoffe, wie Korkgranulate oder Sand, oder auch Kunststoffrasensysteme ohne Füllmaterialien. Darüber hinaus sind bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen bekannt, mit denen der Austrag verringert werden kann. Dazu zählen z.B. Auffangsysteme oder organisatorische Maßnahmen bei Betrieb, Pflege und Unterhaltung. Wir wollen Handlungsempfehlungen erarbeiten, die praktikabel, verlässlich und wirtschaftlich vertretbar sind. Hierzu stehen wir in engem Kontakt mit Expert*innen für Sportstättenbau und -betrieb und wollen die Handlungsempfehlungen in Kürze veröffentlichen.

Was heißt es für die Vereine, wenn das Verbot kommt?

Zunächst ist noch nicht klar, ob das Verbot überhaupt kommt, und wenn, ob Füllstoffe für Kunstrasenplätze davon überhaupt betroffen sein werden. EU-Kommission und BMU versichern zudem, dass nicht beabsichtigt ist, den Sportbetrieb auf bestehenden Plätzen zu verbieten. Die Kunststoffgranulate können auf unterschiedlichen Wegen aus dem Kunstrasen herausgetragen werden, z.B. durch Schneeräumung, Regen, Wind oder Schuhe und Kleidung. Dieser Verlust könnte durch Sand oder alternative organische Füllstoffe (z. B. Korkgranulat) ersetzt werden. Die Hersteller sind zudem gefordert, weitere alternative Füllstoffe zu entwickeln bzw. bereits entwickelte zur Zulassung zu bringen.

Was wird die Sanierung der Kunstrasenplätze kosten?

Eine konkrete Antwort ist nicht möglich. Die Anzahl unterschiedlicher Typen von Kunstrasensystemen ist hoch, und es ist noch nicht klar, ob überhaupt und wenn ja welche Füllstoffe betroffen sein werden. Zudem hängen die Sanierungskosten u.a. davon ab, welche Sanierungsmaßnahmen tatsächlich erforderlich werden und welcher alternative Füllstoff verwendet werden soll.

Wer müsste die Kosten für ggf. erforderliche Sanierungen tragen?

Der Bau und die Unterhaltung der weitaus meisten Sportstätten liegt in Deutschland in der Verantwortung der Kommunen. Die Sanierung von Kunstrasenplätzen in kommunalem Besitz ist daher Angelegenheit der Kommunen. Der DOSB hat deshalb eine Übergangszeit für ein mögliches Verbot von mindestens sechs Jahren gefordert. So können die Kommunen die Planungen für ggf. erforderliche Sanierungsarbeiten zeitlich strecken, und der Spiel- und Ligabetrieb kann für die Sportvereine verlässlich gesichert werden.

Sollten vereinseigene Anlagen von dem Verbot betroffen werden, können sich diese Vereine an die Stellen wenden, die den Bau dieser Anlage finanziell gefördert haben. Landessportbünde, Länder und Kommunen fördern in unterschiedlicher Weise vereinseigenen Sportstättenbau.

Aus Sicht des DOSB wäre hier aber auch der Bund gefordert: Der DOSB fordert seit langem ein Bundesprogramm zur Sportstättenanierung und im Falle eines Verbotes wird es erforderlich, dass der DOSB im Rahmen eines solchen Programmes auch die Sanierung von Kunstrasenplätzen einfordert.

Inwieweit die EU-Kommission beabsichtigt, eine eigene Förderlinie aufzulegen, ist derzeit nicht bekannt. Sobald sich abzeichnet, wie die EU-Kommission den Umgang mit Kunststoffgranulaten für Sportplätze zu regeln beabsichtigt, wird der DOSB prüfen, ob und ggf. mit welchen Forderungen er auf die EU-Kommission zugeht.

Wie ist die Position des DOSB?

Der DOSB setzt sich für mehr Sport und Bewegung in Deutschland ein. Zudem hat er in Satzung und Leitbild seine Verantwortung für den Erhalt und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen verankert. Denn Sport und Bewegung sind auf eine gesunde Umgebung und intakte Natur angewiesen. Der DOSB setzt sich deshalb für eine umwelt- und klimafreundliche sowie ressourcenschonende Sportstättenentwicklung ein. Der Sport kann und will seinen Beitrag dazu leisten, die Umweltverschmutzung durch Mikroplastik zu reduzieren. Wir unterstützen deshalb grundsätzlich die Ziele der Beschränkungsansätze der ECHA, fordern jedoch zugleich eine realistische Übergangsregelung. Denn die Sportvereine sind auf Sportstätten angewiesen, um ihren sportlichen Aufgaben, aber auch ihren vielfältigen gesellschaftspolitischen und sozialen Aufgaben auch weiterhin nachkommen zu können.

Was unternimmt der DOSB?

Der DOSB stellt die wichtigsten Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Diskussionen zusammen und informiert darüber kontinuierlich. Im Einzelnen sind das:

- Gemeinsame Stellungnahme von DOSB und DFB zum EU-Konsultationsverfahren
- Erarbeitung und stetige Fortschreibung dieses Fragenkatalogs mit Antworten für Sportvereine und -verbände
- Erarbeitung eines Faktenpapiers für Verantwortliche für Bau, Unterhaltung und Betrieb von Kunstrasenplätzen (Veröffentlichung im August 2019 geplant)
- Erarbeitung eines Handlungsleitfadens für Sportvereine und -verbände mit einfach umsetzbaren Maßnahmen, durch die der Austrag von Kunststoff in die Umwelt auch im laufenden Sportbetrieb deutlich reduziert werden kann (Veröffentlichung im 3. Quartal 2019 geplant)
- Beschreibung des Forschungs- und Entwicklungsbedarfs aus Sicht des Sports
- Durchführung eines „Runden Tisches“ u.a. mit Sportorganisationen, kommunalen Spitzenverbänden, Herstellern, wissenschaftlichen Instituten mit ausgewiesener Expertise im Rahmen der FSB-Messe in Köln im November 2019
- Gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung
- Aufbau einer Homepage zum Thema „Mikroplastik“ mit relevanten Informationen und Dokumenten

Zur Begleitung dieser Aktivitäten hat der DOSB eine Arbeitsgruppe Mikroplastik installiert, in der Fachleute aus den Sportorganisationen, den kommunalen Spitzenverbänden, aus dem Umwelt- und Wissenschaftsbereich sowie den Herstellern vertreten sind.

Um Wissenslücken zu schließen, bedarf es weiterer wissenschaftlicher Studien: Was tut der DOSB?

DOSB und DFB haben einen Fragenkatalog dazu entwickelt und prüfen derzeit mögliche Kooperationsprojekte mit öffentlichen, wissenschaftlichen Einrichtungen, um zu wissenschaftlichen Argumenten und Perspektiven zu kommen.

Gibt es schon Pläne, wann eine neue Datengrundlage geschaffen wird und in welchem Zeitraum?

Der DOSB fordert seit langem einen aktuellen Überblick über die wichtigsten statistischen Kennziffern zur Sportstätten-situation in Deutschland – die letzte Statistik stammt aus dem Jahr 2002. Solange diese Sportstättenstatistik nicht vorliegt, gibt es keine belastbaren Zahlen und Fakten zu Sportstätten in unserem Land.